GEMEINDE WALLENHORST
BEBAUUNGSPLAN NR. 129
„SPORTZENTRUM RULLE"

M. 1:1000

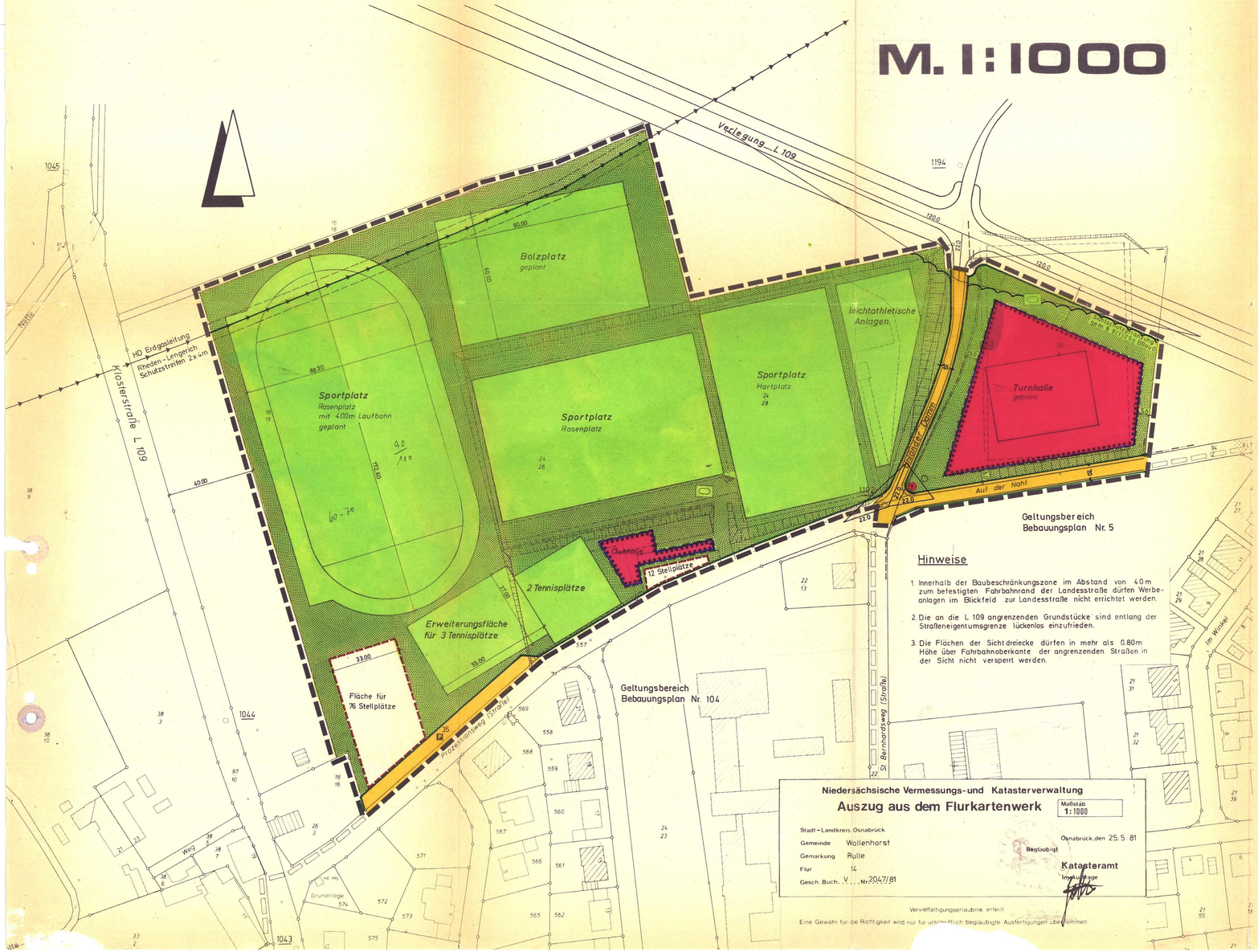

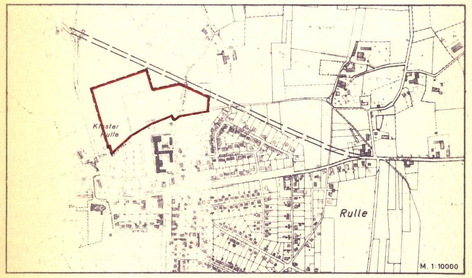

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 129
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der angrenzenden Bebauungspläne
- öffentliche Grünfläche - Sportanlage -
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Baugrenze
- Flächen für Stellplätze
- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- HD Erdgasleitung, Schutzstreifen beidseitig je 4 m
- Stationshäuschen
- 10 kV - Erdkabel
- Sichtdreieck (siehe Hinweis)
- Sichtschutzpflanzung gem. § 911 25. BBauG

20.0 / 120.0

Textliche Festsetzung

Die für die Turnhalle notwendigen Einstellplätze nach den Ausführungsbestimmungen zu den §§ 46 und 47 der Niedersächsischen Bauordnung sind auf dem Baugrundstück der Turnhalle (Grundstück östlich des Unländer Dammes) zu erstellen.

Hinweise

1. Innerhalb der Baubeschränkungszone im Abstand von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Landesstraße nicht errichtet werden.
2. Die an die L 109 angrenzenden Grundstücke sind entlang der Straßeneigentumsgrenze lückenlos einzufrieden.
3. Die Flächen der Sichtdreiecke dürfen in mehr als 0.80 m Höhe über Fahrbahnoberkante der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden.

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auszug aus dem Flurkartenwerk

Maßstab 1:1000

Stadt - Landkreis Osnabrück
Gemeinde Wallenhorst
Gemarkung Rulle
Flur 14
Gesch. Buch. V ... Nr. 2047/81

Osnabrück, den 25.5.81

Beglaubigt
Katasteramt
Im Auftrage

Vervielfältigungserlaubnis erteilt

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für urschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSLEISTE

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256, ber. S. 3617) ~~in der ab 1. August 1979 geltenden Fassung~~, zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) ~~und den §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259) zuletzt geändert am ... (Nds. GVBl. S. 547) i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Regelung des Baurechts nach dem Bundesbaugesetz (DVOBBauG) vom 19.3.1974 (Nds. GVBl. S. 560) zuletzt geändert am 12.12.1980 (Nds. GVBl. S. 479)~~ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert am 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 129 bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~ textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden ~~örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~ als Satzung beschlossen:

Ratsvorsitzender — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.4.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.5.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den 7.9.1981

Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke
Katerierundlage: Flurkartenwerk, Flur — Maßstab
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für erteilt durch das Katasteramt am — Az.:

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.5.1981).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 2.9.1981

Katasteramt Osnabrück Siegel
Im Auftrage:
gez: Jahr

beglaubigt: Gemeinde Wallenhorst
Der Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der INGENIEURPLANUNG FELDKAMP · LUBENOW · WITSCHEL

Osnabrück, den 4.6.81

INGENIEURPLANUNG
Feldkamp · Lubsgow · Witschel
Kalkeingang 1 · Tel. 0541/27888
4500 Osnabrück

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.6.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 1.7.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat(te) vom 17.7.1981 bis 17.8.1981 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 7.9.1981

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 1.9.1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung

Wallenhorst, den 7.9.1981

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.:) vom heutigen Tage ~~Nr. ... vom ...~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt ~~und ... gemacht~~.

Osnabrück, den 20. JUNI 1983

Genehmigungsbehörde: Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
Baudirektor

Der Rat der Gemeinde ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) ~~Nr. ... vom ...~~ aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 15.7.1983 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 15.7.1983 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 1.8.1983

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den 1.8.1984

Gemeindedirektor

GEMEINDE WALLENHORST
BEBAUUNGSPLAN NR. 129
„SPORTZENTRUM RULLE"